
**Gemeinsames Rundschreiben
der KZBV
und der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen
zu den bundesmantelvertraglichen Neuregelungen
zum 01. 07.2007
infolge der zulassungsrechtlichen Neuregelungen
im SGB V und in der ZV-Z
durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)**

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) sind im SGB V und der ZV-Z verschiedene zulassungsrechtliche Neuregelungen vorgenommen worden. Danach wird es dem Vertragszahnarzt grundsätzlich ermöglicht:

- in seiner Praxis eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Zahnärzten anzustellen,
- auch an weiteren Orten in der Form einer Zweigpraxis tätig zu sein, soweit dies die Versorgung der Versicherten an diesen weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der weitere Ort sich in einem anderen KZV-Bezirk befindet,
- an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz oder in unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zu bilden, soweit die Tätigkeit an anderen Vertragszahnarztsitzen nur im zeitlich begrenzten Umfang erfolgt und wenn dadurch die Erfüllung der Versorgungspflicht an seinem Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte im erforderlichen Umfang gewährleistet bleibt. Ebenso wie bei den Zweigpraxen ist hier eine Bildung überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften unter Einbeziehung von Vertragszahnarztsitzen in anderen KZV-Bezirken zulässig.

Die Neufassung der Zulassungsverordnung für Zahnärzte sieht dabei vor, dass in den Bundesmantelverträgen:

- das Nähere zu den Nebenbestimmungen geregelt wird, mit denen Genehmigungen bzw. Ermächtigungen zur Aufnahme weiterer vertragszahnärztlicher Tätigkeiten in Zweigpraxen erteilt werden können, wenn dies zur Sicherung der Erfüllung der Versorgungspflicht des Vertragszahnarztes am Vertragszahnarztsitz und an den weiteren Orten unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte erforderlich ist (§ 24 Abs. 4 ZV-Z),
- einheitliche Regelungen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes zu treffen sind (§ 32 b Abs. 1 Satz 2 ZV-Z),
- das Nähere zu den Nebenbestimmungen der Genehmigungen für die Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften zu regeln ist (§ 33 Abs. 3 Satz 5 ZV-Z).

Diese Regelungsaufträge haben die Bundesmantelvertragspartner zum 01.07.2007 durch verschiedene bundesmantelvertragliche Neuregelungen umgesetzt. Dabei haben sie sich auf die Umsetzung der in der Zulassungsverordnung enthaltenen Normaufträge beschränkt und auf die Aufnahme weiterer, flankierender Regelungen in den Bundesmantelverträgen verzichtet. Damit wird den Vertragszahnärzten entsprechend der generellen Zielsetzung des Gesetzgebers im VÄndG und ggf. auf der Grundlage diesbezüglicher gesamtvertraglicher Regelungen auf Landesebene ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Nutzung der neuen zulassungsrechtlichen Möglichkeiten eingeräumt.

Im Einzelnen sind folgende bundesmantelvertragliche Neuregelungen zum 01. Juli 2007 getroffen worden.

1. Angestellte Zahnärzte

Die Bundesmantelvertragspartner hatten gem. § 32 b Abs. 1 Satz 2 ZV-Z einheitliche Regelungen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes zu treffen.

Insofern ist nunmehr in § 4 Abs. 1 BMV-Z / § 8 Abs. 3 EKVZ bestimmt, dass der Vertragszahnarzt Zahnärzte zur Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz anstellen kann, dabei aber weiterhin zur persönlichen Praxisführung verpflichtet ist. Daher hat er die angestellten Zahnärzte gem. § 4 Abs. 1 Satz 6 BMV-Z / § 8 Abs. 3 Satz 4 EKVZ bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. bis zu vier halbezeitbeschäftigte Zahnärzte angestellt werden. Bei einer Teilzulassung gem. § 19 a Abs. 2 ZV-Z können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt, zwei halbezeitbeschäftigte Zahnärzte oder vier Zahnärzte mit insgesamt höchstens vollzeitiger Beschäftigungsdauer angestellt werden.

Bei dieser Regelung sind die Bundesmantelvertragspartner von der auch in der Begründung des Gesetzgebers zum VÄndG, hier zur Neufassung von § 32 b ZV-Z angesprochenen Tatsache ausgegangen, dass die Anstellung eines Zahnarztes in einer vertragszahnärztlichen Praxis nichts daran ändert, dass eine eigenständige Versorgungspflicht des anstellenden Zahnarztes ebenso fortbesteht, wie das generelle Gebot zur persönlichen Praxisführung und die vertragszahnärztliche Leitungs- und Überwachungspflicht gegenüber dem angestellten Zahnarzt. Der angestellte Zahnarzt wird daher in der Praxis nicht unabhängig und selbständig tätig und erbringt auch keine eigenen vertragszahnärztlichen Leistungen. Daher ist nunmehr in § 4 Abs. 1 Satz 5 BMV-Z / § 8 Abs. 3 Satz 3 EKVZ klargestellt, dass die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen solche des Vertragszahnarztes darstellen, die dieser auch als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat.

Der anstellende Zahnarzt unterliegt daher gegenüber den angestellten Zahnärzten einer besonderen Leitungs- und Überwachungspflicht. Da der angestellte Zahnarzt – anders als nichtzahnärztliches Hilfspersonal – über eine Approbation verfügt, ist aber eine permanente Überwachung seiner behandelnden Tätigkeit bzw. eine permanente Anwesenheit des anstellenden Zahnarztes bei dieser nicht erforderlich. Vielmehr reicht es insofern aus, wenn der angestellte Zahnarzt vom anstellenden Zahnarzt allgemein angeleitet und auf die ihm obliegenden Berufspflichten sowie auf eventuelle organisatorische Besonderheiten bei der Durchführung der Behandlung in der jeweiligen Praxis hingewiesen wird. Erforderlich ist ferner eine zumindest stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeit des angestellten Zahnarztes sowie ggf. eine kurzfristige Erreichbarkeit des anstellenden Zahnarztes auf Anforderung des angestellten Zahnarztes. Dies kann aber auch bei Abwesenheit des anstellenden Zahnarztes durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, z.B. die Bestellung eines Vertreters oder durch die Organisation einer Rufbereitschaft gewährleistet werden.

In § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 BMV-Z / § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 EKVZ ist die vom Gesetzgeber geforderte Regelung des zahlenmäßigen Umfangs der Beschäftigung angestellter Zahnärzte in der Form erfolgt, dass von einem vollzeitbeschäftigten Vertragszahnarzt bis zu zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. bis zu vier halbezeitbeschäftigten Zahnärzten angestellt werden können. Soweit der anstellende Vertragszahnarzt über eine Teilzulassung gem. § 19 a Abs. 2 ZV-Z verfügt und daher seine vertragszahnärztliche Tätigkeit auf einen hälftigen Versorgungsauftrag beschränkt hat, kann er entweder einen vollzeitbeschäftigten Zahnarzt, zwei halbezeitbeschäftigte Zahnärzte oder vier Zahnärzte mit insgesamt höchstens vollzeitiger Beschäftigungsdauer anstellen. Damit ist in den Bundesmantelverträgen eine standardisierte Regelung getroffen worden, bei deren Einhaltung auch ohne besondere Nachweise im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass der anstellende Zahnarzt seinen Leitungs- und Überwachungsverpflichtungen angemessen nachkommen kann.

2. Zweigpraxis

Die Bundesmantelvertragspartner hatten gemäß der Neufassung von § 24 Abs. 4 ZV-Z auch das Nähere zu den Nebenbestimmungen zu regeln, mit denen Genehmigungen bzw. Ermächtigungen zur Aufnahme weiterer vertragszahnärztlicher Tätigkeiten in Zweigpraxen erteilt werden können, wenn dies zur Sicherung der Erfüllung der Versorgungspflicht des Vertragszahnarztes am Vertragszahnarztsitz und an den weiteren Orten unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte erforderlich ist.

Hierzu finden sich nunmehr nähere Regelungen in § 6 Abs. 6 BMV-Z / § 8a Abs. 1 EKVZ. Dabei sind in den Sätzen 1 bis 3 die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer Zweigpraxis in § 24 Abs. 3 ZV-Z übernommen worden. Die gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ZV-Z und § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Nr. 1 EKVZ hierfür u.a. erforderliche Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Tätigkeitsorten ist in § 6 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 EKVZ näher konkretisiert worden.

Danach liegt eine solche Verbesserung der Versorgung insbesondere dann vor, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine bedarfsplanungsrechtliche Unterversorgung vorliegt. Eine solche Verbesserung ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn unabhängig vom Versorgungsgrad in dem betreffenden Planungsbereich regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angebotene Leistungen im Rahmen der Zweigpraxis erbracht werden und die Versorgung auch nicht durch andere Vertragszahnärzte sichergestellt werden kann, die räumlich und zeitlich von den Versicherten mit zumutbaren Aufwendungen in Anspruch genommen werden können. Dies gilt gem. § 6 Abs. 6 Satz 6 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 6 EKVZ auch, wenn in der Zweigpraxis spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden angeboten werden, die im Planungsbereich nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.

Damit wird klargestellt, dass insofern auf die konkrete Versorgungssituation am Sitz der beabsichtigten Zweigpraxis abzustellen ist und dabei nicht ausschließlich auf den

allgemeinen Versorgungsgrad abgestellt werden kann, sondern ggf. auch besondere Leistungsstrukturen des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis berücksichtigt werden können und müssen. Ebenso wie bei der bereits bisher erfolgten Genehmigung von Zweigpraxen sind dabei u.a. auch die Erreichbarkeit entsprechender Versorgungsangebote durch Vertragszahnärzte im jeweiligen Planungsbereich und dabei u.a. auch die Verkehrsanbindungen zu berücksichtigen. In § 6 Abs. 6 Satz 7 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 7 EKVZ ist das weitere Erfordernis des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZV-Z, § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EKVZ, wonach die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes durch die Tätigkeit des Vertragszahnarztes an einem weiteren Ort nicht beeinträchtigt werden darf, dahin konkretisiert worden, dass diese Versorgung in der Regel dann nicht beeinträchtigt wird, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der oder den Zweigpraxen ein Drittel seiner Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht übersteigt. Damit haben sich die Bundesmantelvertragspartner an der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts orientiert, wonach eine Nebentätigkeit eines Vertragszahnarztes in der Regel die Erfüllung seiner vertragszahnärztlichen Pflichten dann nicht in Frage stellt, wenn die Nebentätigkeit ein Drittel der Dauer seiner Tätigkeit in der vertragszahnärztlichen Praxis nicht übersteigt. Dies ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung des Vertragszahnarztes, an jedem seiner Tätigkeitsorte eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten sicherzustellen. Er hat daher am jeweiligen Tätigkeitsort während seiner angekündigten Behandlungszeiten zur Verfügung zu stehen und im Abwesenheitsfall eine entsprechende Vertretung bzw. eine Notfallversorgung zu organisieren.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 ZV-Z kann der Vertragszahnarzt in der Zweigpraxis sowohl für die Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte als auch für die Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellte Zahnärzte beschäftigen. Diese Bestimmungen sind in § 6 Abs. 6 Satz 8 und 9 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Sätze 8 und 9 EKVZ übernommen worden und werden in § 6 Abs. 6 Satz 10 bis 12 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Sätze 10 bis 12 EKVZ näher konkretisiert. Die bereits in § 4 Abs. 1 Satz 6 BMV-Z / § 8 Abs. 3 Satz 4 EKVZ angesprochene Anleitungs- und Überwachungspflicht des Vertragszahnarztes gegenüber den angestellten Zahnärzten besteht auch insofern. Dies setzt gemäß den diesbezüglichen obigen Ausführungen zwar keine permanente, wohl aber eine weitgehende Anwesenheit des Vertragszahnarztes an

dem jeweiligen Tätigkeitsort bei einer behandelnden Tätigkeit des angestellten Zahnarztes voraus. In § 6 Abs. 6 Satz 10 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 10 EKVZ wird entsprechend der Bestimmung in § 6 Abs. 6 Satz 7 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 7 EKVZ hinsichtlich des Vertragszahnarztsitzes selber auch bezüglich des angestellten Zahnarztes am Vertragszahnarztsitz festgelegt, dass die Tätigkeit in der oder den Zweigpraxen ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz nicht überschreiten darf. Auch insofern wird auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinsichtlich der zulässigen Nebentätigkeit von Vertragszahnärzten Bezug genommen. Denn die Versorgungssituation am Ort des Vertragszahnarztsitzes wird sowohl durch die Tätigkeit des Vertragszahnarztes selber als auch durch diejenige von dort angestellten Zahnärzten geprägt. Eine Beeinträchtigung dieser Versorgung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZV-Z, § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EKVZ wäre daher auch dann anzunehmen, wenn am Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte im weiteren Umfang als der Vertragszahnarzt selbst nicht an diesem, sondern an weiteren Orten tätig würden.

§ 6 Abs. 6 Satz 12 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 12 EKVZ bestimmt ferner, dass die Dauer der Tätigkeit eines in der Zweigpraxis angestellten Zahnarztes die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes selber in der Zweigpraxis um höchstens 100 % überschreiten darf. Damit werden hinsichtlich der Zweigpraxis die Leitungs- und Überwachungspflichten des anstellenden Zahnarztes dahin näher eingegrenzt, dass dieser zumindest in der Hälfte der Zeiträume in der Zweigpraxis anwesend sein muss, in denen in der Zweigpraxis angestellte Zahnärzte tätig werden. Im Rahmen einer standardisierten Bewertung wird dabei davon ausgegangen, dass ansonsten eine angemessene fachliche Leitung und Überwachung der angestellten Zahnärzte in der Zweigpraxis durch den Vertragszahnarzt nicht mehr gewährleistet wäre. Da der Vertragszahnarzt seinen Versorgungsauftrag jeweils persönlich zu erfüllen hat, wird dadurch zugleich auch klargestellt, dass er diese Aufgabe nicht organisatorisch und inhaltlich in vollem Umfang auf angestellte Zahnärzte übertragen kann, sondern zumindest die Hälfte der Tätigkeitsdauer in der Zweigpraxis selbst tätig werden muss.

Durch den Verweis auf § 4 Abs. 1 BMV-Z in § 6 Abs. 6 Satz 13 BMV-Z / § 8 Abs. 3 EKVZ auf § 8a Abs. 1 Satz 13 EKVZ werden schließlich auch hinsichtlich der angestellten Zahnärzte in der Zweigpraxis die allgemeinen Regelungen zu den angestellten Zahnärzten im BMV-Z in Bezug genommen.

Da die weiteren Tätigkeitsorte von Vertragszahnärzten gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z, § 6 Abs. 6 Satz 3 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 3 EKVZ auch außerhalb des Bezirks der KZV liegen können, in der der Vertragszahnarzt Mitglied ist, stellt § 6 Abs. 6 Satz 14 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 14 EKVZ klar, dass in diesem Fall die Abrechnung der an den weiteren Orten erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen nach den gesamtvertraglichen Regelungen am Ort der Zweigpraxis zu erfolgen hat. In diesen Fällen hat sich der Vertragszahnarzt gem. § 6 Abs. 6 Satz 15 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 15 EKVZ mit einer Übermittlung seiner Abrechnungsdaten hinsichtlich der Zweigpraxis durch die KZV, in deren Bezirk die Zweigpraxis liegt, an diejenige KZV, bei der Mitglied ist, für Zwecke der Leistungs- und Abrechnungskontrolle und der Honorarverteilung einverstanden zu erklären.

Für den Fall KZV-bezirksübergreifender Tätigkeiten von Vertragszahnärzten in Zweigpraxen wird der KZV, in der sich der Vertragszahnarztsitz des Vertragszahnarztes befindet, daher die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, erforderlichenfalls Abrechnungsdaten hinsichtlich der Tätigkeit dieses Vertragszahnarztes in Zweigpraxen in den Bezirken anderer KZVen zu verwerten, sofern dies z.B. zur Umsetzung gesamtvertraglicher Regelungen im Bereich der KZV am Sitz des Vertragszahnarztes erforderlich ist.

3. Gemeinsame Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften)

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 5 ZV-Z hatten die Bundesmantelvertragspartner ferner das Nähere zu den Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften zu regeln. Insofern ist in der Neufassung von § 33 Abs. 2 ZV-Z grundsätzlich vorgesehen, dass eine gemeinsame Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, die bereits bisher unter der Bezeichnung als Gemein

schaftspraxis zulässig war, nunmehr sowohl an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft) als auch bei unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft) zulässig ist, wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Zahnärzte an den Vertragszahnarztsitzen der anderen Mitglieder nur im zeitlich begrenzten Umfang tätig werden. Gemäß § 33 Abs. 3 ZV-Z bedarf die Berufsausübungsgemeinschaft in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des jeweils zuständigen Zulassungsausschusses. Bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Mitgliedern in mehreren KZVen ist ein Vertragszahnarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung sowie für die auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere zur Vergütung, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Sicherung der Anforderungen nach § 33 Abs. 2 ZV-Z erforderlich ist.

Diese Bestimmungen zur Genehmigung von Berufsausübungsgemeinschaften werden zunächst in § 6 Abs. 7 Satz 1 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 1 EKVZ im Wesentlichen übernommen. In § 6 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EKVZ wird Näheres zu den beizubringenden Unterlagen und dem Prüfungsgegenstand der Zulassungsausschüsse festgelegt. Gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 2 EKVZ ist dem Zulassungsausschuss danach von den beteiligten Vertragszahnärzten zunächst der schriftliche Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft vorzulegen. Die gemeinsame Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist gem. § 33 Abs. 2 Satz 1 ZV-Z nur zulässig unter zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern, so dass jeder von diesen auch innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft selbständig seine vertragszahnärztlichen Pflichten erfüllen muss. Zudem müssen die vertragszahnärztlichen Tätigkeiten gemeinsam, d.h. in enger fachlicher und organisatorischer Kooperation vorgenommen werden. Berufsausübungsgemeinschaften sind daher bereits im Genehmigungsverfahren gem. § 33 Abs. 3 ZV-Z von anderen Kooperationsformen, z.B. in der Form von Bürogemeinschaften oder der Zusammenarbeit von Vertragszahnärzten

mit angestellten Zahnärzten zu unterscheiden. Hierzu dient die Vorlage des Gesellschaftsvertrages, der jeder Berufsausübungsgemeinschaft zugrunde liegen muss.

Auf dieser Grundlage kann der Zulassungsausschuss gem. § 6 Abs. 7 Satz 3 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 3 EKVZ überprüfen, ob tatsächlich eine Berufsausübungsgemeinschaft in der Form einer gemeinsamen Berufsausübung oder lediglich ein Anstellungsverhältnis bzw. eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln vorliegt. Gemäß § 6 Abs. 7 Satz 4 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 4 EKVZ setzt eine gemeinsame Berufsausübung die auf Dauer angelegte berufliche Kooperation selbständiger, freiberuflich tätiger Zahnärzte voraus. Vorausgesetzt wird daher eine systematische, auf Dauer angelegte Kooperation der Vertragszahnärzte, die sich auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs an sich und nicht nur auf eine bloße gemeinsame Nutzung von Ressourcen beziehen muss. Bloße Büro- oder Apparategemeinschaften erfüllen diese Voraussetzungen danach ebenso wenig, wie eine bloße gemeinsame Verteilung von Vertretungs- oder Notdienstzeiten oder eine gesellschaftsinterne Vereinbarung über eine Gewinnverteilung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt vielmehr voraus, dass ein gemeinsamer Patientenstamm vorhanden ist, der sich in einer gemeinsamen Patientenkartei dokumentiert, wobei aber eine gemeinsame Behandlung der Patienten, etwa im Sinne einer regelmäßigen konsiliarischen Kooperation der beteiligten Vertragszahnärzte, nicht vorausgesetzt wird. Die Berufsausübungsgemeinschaft tritt nach außen einheitlich auf und rechnet sämtliche vertragszahnärztlichen Leistungen unter einer einheitlichen Abrechnungsnummer gegenüber der KZV ab.

§ 6 Abs. 7 Satz 5 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 5 EKVZ bestimmt ferner, dass eine Teilnahme aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko und an unternehmerischen Entscheidungen sowie eine gemeinschaftliche Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist. Damit haben die Bundesmantelvertragspartner weitere Kriterien aufgegriffen, die von der Rechtsprechung zur Abgrenzung einer Gesellschaft von bloßen Gemeinschaften entwickelt worden sind. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt danach voraus, dass jedes Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft unmittelbar an deren unternehmerischen Chancen und Risiken beteiligt sein muss. Jedes Mitglied wird als Mitunternehmer tätig und muss daher sowohl das Mitunternehmerisiko tragen, als auch die Möglichkeit zur Mitun

ternehmerinitiative haben. Zumindest die grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen der Berufsausübungsgemeinschaft müssen daher von allen Mitgliedern beeinflusst werden können. Dies betrifft sowohl die grundsätzliche unternehmerische Ausrichtung als auch z.B. Personalentscheidungen, insbesondere aber die unmittelbare Teilnahme am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg. Dies setzt regelmäßig eine Beteiligung aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft an deren Gewinn und Verlust und nicht lediglich davon unabhängige, feststehende Zahlungen an die Mitglieder voraus. Entscheidend ist daher eine gemeinschaftliche Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Berufsausübungsgemeinschaft und nicht lediglich bezogen auf das einzelne Mitglied.

Soweit eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft auch KZV-bezirksübergreifend ist, wird in § 6 Abs. 7 Satz 6 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 6 EKVZ als Voraussetzung für die Genehmigung weiter bestimmt, dass alle Mitglieder dieser Berufsausübungsgemeinschaft eine schriftliche Erklärung abzugeben haben, wonach sich diese allen Bestimmungen in Satzungen, Verträgen und sonstigen Rechtsnormen der gem. § 33 Abs. 3 ZV-Z gewählten KZV hinsichtlich der Vergütung, der Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen unterwerfen.

Dabei sind die Bundesmantelvertragspartner davon ausgegangen, dass die Mitglieder einer KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft auch nach Ausübung ihrer Wahlverpflichtung gem. § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z weiterhin Mitglieder der KZVen ihrer jeweiligen Vertragszahnarztsitze bleiben. Die Mitglieder der KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft unterliegen daher insbesondere weiterhin den satzungsrechtlichen Bestimmungen dieser KZVen, nicht aber denjenigen der gem. § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z gewählten KZV. Insofern bestimmt § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z allerdings, dass die Wahlentscheidung u.a. auch für die auf die gesamte Leistungserbringung anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen maßgeblich ist. Auch zur Verdeutlichung der Rechtslage gegenüber den Mitgliedern einer solchen KZV-bezirksübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft ist aber in § 6 Abs. 7 Satz 6 BMV-Z / § 8a Abs. 2 Satz 6 EKVZ nochmals eine entsprechende schriftliche Erklärung aller Mitglieder dieser Berufsausübungsgemeinschaft vorgesehen, die sich zudem ausdrücklich auch auf Bestimmungen in Satzung, Verträgen und sonstigen Rechtsnormen der gem. § 33 Abs. 3 ZV-Z gewählten KZV bezieht. Da

durch wird der Umfang der in § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z nur allgemein angesprochenen ortsgebundenen Regelung der gewählten KZVen näher eingegrenzt und für alle Beteiligten konkretisiert. Durch eine diesbezügliche schriftliche Erklärung aller Mitglieder dieser Berufsausübungsgemeinschaft wird für alle Beteiligten zudem Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der im Einzelfall anzuwendenden Normen geschaffen.

Die grundsätzliche Möglichkeit von Mitgliedern überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften, gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 ZV-Z an den Vertragszahnarztsitzen der anderen Mitglieder der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in zeitlich begrenztem Umfang tätig zu werden, wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitgliedes an seinem Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist, wird in § 6 Abs. 8 Satz 1 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 1 EKVZ im Grundsatz übernommen. Dieses Erfordernis wird in § 6 Abs. 8 Satz 2 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 2 EKVZ dahin konkretisiert, dass dies dann der Fall ist, wenn die Tätigkeit an anderen Vertragszahnarztsitzen der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein Drittel der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Vertragszahnarztes an seinem Vertragszahnarztsitz nicht überschreitet. Ebenso wie hinsichtlich der Tätigkeit eines Vertragszahnarztes oder eines angestellten Zahnarztes in einer Zweigpraxis (vgl. die Bestimmungen in § 6 Abs. 6 Satz 7 bzw. § 6 Abs. 6 Satz 10 BMV-Z / § 8a Abs. 1 Satz 7 bzw. § 8a Abs. 1 Satz 10 EKVZ) wird auch insofern auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum zulässigen zeitlichen Umfang einer Nebentätigkeit eines Vertragszahnarztes Bezug genommen. Dieses Kriterium wird in § 6 Abs. 8 Satz 3 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 3 EKVZ entsprechend auch auf angestellte Zahnärzte in überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften angewendet.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft einen Zusammenschluss mehrerer Vertragszahnärzte mit unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen darstellt. Dabei unterliegt aber jeder Vertragszahnarzt an seinem Vertragszahnarztsitz grundsätzlich weiterhin seinem jeweiligen Versorgungsauftrag. Dies setzt, ebenso wie bei einem in einer Einzelpraxis tätigen Vertragszahnarzt, grundsätzlich voraus, dass der jeweilige Vertragszahnarztsitz den Schwerpunkt der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Vertragszahnarztes bildet.

Tätigkeiten an anderen Vertragszahnarztsitzen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft können daher nur den Charakter einer Nebentätigkeit haben, auf die die genannten Kriterien der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit angestellter Zahnärzte innerhalb einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft.

Damit wird zugleich auch klargestellt, dass bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft eine zumindest zeitweilige, unmittelbare Tätigkeit aller Mitglieder dieser Berufsausübungsgemeinschaft an deren Vertragszahnarztsitzen nicht vorausgesetzt wird. Vielmehr kann dann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Genehmigung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft erfüllt sind, diese auch in der Form organisiert sein, dass deren Mitglieder ihre berufliche Tätigkeit auf ihren Vertragszahnarztsitz begrenzen.

Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z haben überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften, die zugleich KZV-bezirksübergreifend sind, einen Vertragszahnarztsitz zu wählen, der für die Genehmigungsentscheidung und für die auf die gesamte Leistungserbringung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen maßgeblich ist. Hierzu bestimmt § 6 Abs. 8 Satz 4 BMV-Z / § 8a Abs. 3 Satz 4 EKVZ, dass solche Wahlentscheidungen nur zum Quartalsende durch schriftliche Erklärungen gegenüber allen beteiligten KZVen möglich sind und dass diese den KZVen mindestens sechs Monate vor Wirksamkeit der geänderten Wahlentscheidung zuzugehen haben.

Dabei sind die Bundesmantelvertragspartner davon ausgegangen, dass die Ausgliederung der Mitglieder einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft aus den KZVen, in denen die Mitglieder der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ihre Vertragszahnarztsitze haben, aus den dort ansonsten durchzuführenden Abrechnungs- und Prüfungsverfahren sowie die Eingliederung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in solche Verfahren, durch die von ihr gem. § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z gewählte KZV erhebliche Verwaltungsaufwendungen erfordert, die insbesondere bei größeren überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ggf. auch Personalentscheidungen mit sich bringen können. Davon ist offenbar auch der Gesetzgeber ausgegangen, da in § 33 Abs. 3 Satz 4 ZV-Z eine Unwiderruflichkeit der Wahl einer

einer

KZV durch eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist. Ein danach grundsätzlich nicht ausgeschlossener, kurzfristiger Wechsel der gewählten KZV durch die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft zum Ende dieser Zweijahresfrist würde aber eine ordnungsgemäße Abrechnung und Prüfung der von der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft erbrachten Leistungen in Frage stellen und damit ggf. die vertragszahnärztliche Versorgung insofern gefährden. Im Hinblick darauf, dass vertragszahnärztliche Leistungen im erheblichen Umfang quartalsbezogen abgerechnet werden, ist daher bestimmt worden, dass eine Änderung der Wahlentscheidung gem. § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z zum einen nur zum Quartalsende möglich ist. Um den beteiligten KZVen zudem die infolge der Änderung der Wahlentscheidung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, ist zudem vorgesehen, dass eine solche Änderung der Wahlentscheidung allen beteiligten KZVen gegenüber von der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft schriftlich zu erklären ist und dass diese Erklärungen mindestens sechs Monate vor Wirksamkeit der geänderten Wahlentscheidung zum jeweiligen Quartalsende zuzugehen haben.

Köln, Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Bochum, Hamburg ,Kassel, Siegburg,
15.06.2007